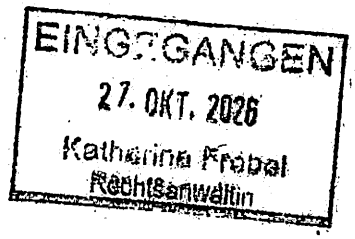
VG 36 K 83/26 A **Beglaubigte Abschrift**





VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]n,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältin Katharina Fröbel,
Hessische Straße 11, 10115 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 2026 durch

die Richterin Dr. Himstedt
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 sowie 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Dezember 2025 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung internationalen Schutzes.

Er ist 1989 geboren, staatenloser Palästinenser und als solcher beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East, im Folgenden: UNRWA) registriert. Er reiste am 28. Mai 2023, aus der Türkei und Griechenland kommend, in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 5. Juni 2023 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erstmals einen Asylantrag. Das Bundesamt stellte das Asylverfahren des Klägers zunächst mit Bescheid vom 23. Oktober 2023 ein und nahm es auf dessen Antrag vom 1. November 2023 wieder auf.

Am 13. November 2023 sowie ergänzend am 16. Dezember 2025 hörte das Bundesamt den Kläger persönlich an, wobei dieser im Wesentlichen geltend machte: Er sei im Flüchtlingslager Al-Nayrab aufgewachsen und habe dort bis Dezember 2021 mit seiner Ehefrau und seinem Kind gelebt. Die Sicherheitslage sei schlecht gewesen; das Lager sei oft von Raketen getroffen worden und es habe Schießereien mit unschuldigen Opfern gegeben. Es habe Krieg geherrscht. Am 16. Dezember 2022 habe er deshalb ihr Haus in Syrien verlassen sich an die Grenze zur Türkei begeben. Er habe erst nach einiger Zeit, am 13. oder 14. Februar 2022, die Grenze passieren können. Freunde oder Familie habe er in der Türkei nicht gehabt. Er habe zunächst in einer Wohngemeinschaft in Istanbul gewohnt. Es habe sich um eine Zweizimmerwohnung gehandelt, die er mit elf weiteren Personen bewohnt habe. Das seien wechselnde Mitbewohner aus Idlib und Syrien gewesen; manche seien nur zwei Tage oder eine Woche geblieben. Die Monatsmiete habe ca. 600 türkische Lira betragen. Er habe in Istanbul schwarz in einer Schneiderei gearbeitet. Im Übrigen hätten seine Mitbewohner und er die Wohnung nicht oft verlassen, weil sie keine Aufenthaltspapiere gehabt und hätten vermeiden wollen, von der Polizei kontrolliert zu werden. Konkrete Probleme mit den türkischen Behörden habe es nicht gegeben. Er habe nicht versucht, einen Kimlik zu beantragen, da er gehört habe, dass solche für

Staatenlose nicht mehr ausgestellt würden. Später habe er für jeweils kurze Zeit an anderen Orten gewohnt, um ausreisen zu können, z. B. in Marmaris und Izmir. In Izmir habe er sich für die letzten zwei Monate aufgehalten. Am 27. Januar 2023 habe er die Grenze nach Griechenland passiert und sei von dort im Mai 2023 auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2025 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) sowie auf Gewährung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorlägen (Ziffer 4). Es forderte den Kläger unter Setzung einer Frist von 30 Tagen zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihnen für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in die Türkei an (Ziffer 5). Schließlich befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Zur Begründung führte es zusammengefasst aus, die Türkei sei als Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers anzusehen; sein Aufenthalt dort entfalte Sperrwirkung hinsichtlich der Gewährung von (ipso facto-)Flüchtlingsschutz.

Mit seiner am 12. Januar 2026 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Schutzbegehren weiter. Zur Begründung trägt er vor, der angegriffene Bescheid sei fehlerhaft. Insbesondere sei die Türkei nicht das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts. Er habe sich nicht freiwillig für 11 Monate dort aufgehalten, sondern nur aufgrund eines Knochenbruchs am Fuß und weil er gewartet habe, bis die Wohnung in Syrien verkauft sei. Den Knochenbruch habe er bei seinem ersten Fluchtversuch aus Syrien an der Grenze zur Türkei erlitten. Die Abschiebungsandrohung sei rechtswidrig, weil nicht zu erwarten sei, dass die Türkei zur Rücknahme des Klägers bereits sei. Eine Ausreise dorthin sei vielmehr auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 17. Dezember 2025 (Geschäftszeichen 10412785 - 998) zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid und bringt sinngemäß ergänzend vor, der Vortrag des Klägers zu seiner Fußverletzung begründe keine abweichende Entscheidung; insbesondere begründe diese kein Abschiebungsverbot hinsichtlich der Türkei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und des Landesamtes für Einwanderung Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

A. Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung (AsylG a.F.) durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, nachdem die Kammer ihr den Rechtsstreit mit Beschluss vom 1. September 2026 übertragen hat. Nach § 87e Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Asylgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 2026 – AsylG n.F.) in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung) gelten für Asylanträge wie den hiesigen, die vor dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, (nur) in Bezug auf das Verfahren die Asylverfahrensrichtlinie sowie die Vorschriften des Asylgesetzes in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung fort.

Die Einzelrichterin konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten mit ordnungsgemäßer Ladung auf diese Folge hingewiesen worden sind (vgl. § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

B. Die als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) statthafte und auch sonst zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG a.F.) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als ipso-facto-Flüchtling.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 1347 vom 22.5.2024, S. 1), zuletzt berichtigt am 13. Januar 2026 (ABl. L 2026/90016) – Statusverordnung (im Folgenden: „StatusVO"). Die StatusVO findet nicht nur auf alle ab dem 12. Juni 2026 eingereichten Asylanträge, sondern auch auf die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren Anwendung (vgl. § 87e AsylG n.F.).

Gemäß Art. 13 StatusVO erkennt die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II (Art. 4 bis 8) und III (Art. 9 bis 12) der StatusVO erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu.

Nach Art. 3 Nr. 5 StatusVO ist „Flüchtling" ein Drittstaatsangehöriger, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder ein Staatenloser, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will, und auf den Art. 12 StatusVO keine Anwendung findet. Gemäß Art. 3 Nr. 13 Hs. 2 StatusVO ist „Herkunftsland" das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder, bei Staatenlosen, des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts.

1. Der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft steht zunächst nicht entgegen, dass der Kläger sich nach seiner Ausreise aus Syrien bis zu seiner Weiterreise in die Bundesrepublik Deutschland für elfeinhalb Monate in der Türkei aufgehalten hat; er hat dort keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Art. 3 Nr. 13 Hs. 2 StatusVO begründet.

Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem Land setzt voraus, dass der Staatenlose dort nicht nur vorübergehend verweilt, sondern tatsächlich seinen

Lebensmittelpunkt gefunden hat und die zuständigen Behörden keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen ihn eingeleitet haben (zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AsylG a.F.: BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2009 – 10 C 50/07 –, juris Rn. 34). Der Aufenthalt muss nicht rechtmäßig sein; vielmehr genügt, dass der Aufenthaltsstaat unbeschadet bestehender rechtlicher Möglichkeiten davon Abstand nimmt, den Aufenthalt des Staatenlosen zu beenden, beispielsweise weil er eine derartige Aufenthaltsbeendigung für unzumutbar oder undurchführbar hält (vgl. dahingehend BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2009 – 10 C 50/07 –, juris Rn. 31 f.). Die Feststellung eines gewöhnlichen Aufenthalts erfordert eine auf Tatsachen gestützte Prognose, bei der im Rahmen einer umfassenden Gesamtbetrachtung neben den Vorstellungen des Betroffenen maßgeblich die objektiven Umstände des Aufenthalts zu würdigen sind, die auf einen Zustand längeren Verweilens schließen lassen (BVerwG, Beschluss vom 14. Mai 2019 – 1 C 5/18 –, juris Rn. 50).

Dies zugrunde gelegt, ist die Einzelrichterin bei einer Gesamtwürdigung aller objektiven Umstände des Aufenthalts des Klägers in der Türkei nicht davon überzeugt, dass er dort tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt gefunden hat.

Dies ergibt sich nicht schon aus der Aufenthaltsdauer von elfeinhalb Monaten. Für eine Verfestigung des Aufenthaltes spricht regelmäßig ein Aufenthalt von einem Jahr (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2009 – 10 C 50/07 –, juris Rn. 33; VG Berlin, Urteil vom 5. Dezember 2024 – 34 K 376/22 A –, juris Rn. 88), der hier – wenn auch knapp – nicht erreicht ist. Denn der Kläger hielt sich nach seinen Angaben vom 13. oder 14. Februar 2022 bis zum 27. Januar 2023 in der Türkei auf. Eine indizielle Wirkung dieser Aufenthaltsdauer für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ist darin nach dem Vorgesagten nicht erkennbar. Selbst ein Aufenthalt von einem Jahr würde jedoch nicht für sich genommen den Schluss auf die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts erlauben (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 28/18 –, juris Rn. 16; OVG des Saarlandes, Urteil vom 5. Oktober 2021 – 2 A 153/21 –, juris Rn. 24); maßgeblich sind auch die sonstigen äußeren Umstände des Aufenthalts (BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2009 – 10 C 50/07 –, juris Rn. 30 ff.; BVerwG, Beschluss vom 14. Mai 2019 – 1 C 5/18 –, juris Rn. 47).

Die sonstigen Umstände sprechen überwiegend gegen die Begründung eines tatsächlichen Lebensmittelpunktes in der Türkei. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, die Türkei sei lediglich Transitland und sein Ziel von Anfang an Deutschland gewesen, erscheint dies insoweit plausibel, als sich bereits Familienangehörige – zwei Onkel, zwei Schwager sowie Cousins des Klägers – im

Bundesgebiet aufhalten. Zudem hat der Kläger, der von Beruf Sprachlehrer ist, nur wenige Worte Türkisch gelernt und war die meiste Zeit wohnheimähnlich auf sehr engem Raum mit anderen Flüchtenden untergebracht. Nach seinen glaubhaften Schilderungen in der mündlichen Verhandlung lebten in der Zweieinhalbzimmerwohnung in Istanbul meist etwa elf Personen gleichzeitig, wobei die Personen selbst wie auch die Bettenbelegung ständig wechselten. Längerfristige Sozialkontakte oder Familienangehörige hatte der Kläger in der Türkei nicht; zu seinen wechselnden Mitbewohnern hat er nach eigenen Angaben keinen Kontakt mehr. Auch eine wirtschaftliche Integration in der Türkei ist nicht erkennbar. Nach seinem glaubhaften Vorbringen war er illegal und unregelmäßig an höchstens drei Tagen im Monat beschäftigt, dies außerhalb seines erlernten Berufs mit Aushilfstätigkeiten. So konnte er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft darlegen, dass seine Mitbewohner und er über einen anderen Hausbewohner in unregelmäßigen Abständen das Angebot erhielten, spontan angefallene Hilfsarbeiten in einer Schneiderei zu übernehmen, und er dieses einige Male annahm. In anderen Monaten habe er dagegen nicht gearbeitet. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger bereits Monate vor seiner Ausreise aus der Türkei in verschiedene Orte nahe der griechischen Grenze (Marmaris, Izmir, Bodrum) umzog, was nach seinem plausiblen Vorbringen bereits der Vorbereitung der Weiterflucht diente.

2. Der Asylantrag des Klägers ist auch nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG a.F. unzulässig.

Wie oben ausgeführt, gelten für Asylanträge, die bereits vor dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, in Bezug auf das Verfahren weiterhin die Asylverfahrensrichtlinie sowie die Vorschriften des Asylgesetzes in der bis zum 12. Juni 2026 geltenden Fassung. Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG a.F. ist als eine solche verfahrensrechtliche Vorschrift einzuordnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 28/18 –, juris Rn. 12).

Der Prüfung dieses Unzulässigkeitsgrundes im gerichtlichen Verfahren steht nicht entgegen, dass das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ohne erkennbare Befassung mit Unzulässigkeitsgründen in der Sache beschieden hat. Ein Verwaltungsgericht darf auch in einem solchen Fall einer Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nur stattgeben, wenn keiner der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AsylG a.F. geregelten (echten) Unzulässigkeitsgründe vorliegt. Da diese zwingendes Recht sind, sind ihre Voraussetzungen von Amts wegen zu prüfen (BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 28/18 –, juris Rn. 13).

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG a.F. ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 AsylG a.F. betrachtet wird. In materieller Hinsicht muss der Drittstaat bereit sein, den Ausländer wieder aufzunehmen und diesem eine den Anforderungen des § 27 AsylG a.F. i.V.m. Art. 35 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zum gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 S. 60) – Asylverfahrens-RL – entsprechende Sicherheit zu gewährleisten. Dafür genügt nicht allein die in § 27 AsylG a.F. erwähnte Sicherheit vor politischer Verfolgung; diese Regelung ist vielmehr in unionsrechtskonformer Auslegung durch die in Art. 35 Asylverfahrens-RL an einen „ersten Asylstaat" gestellten Anforderungen in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs zu ergänzen. Nach dieser Vorschrift ist neben der Wiederaufnahmebereitschaft des betreffenden Staates erforderlich, dass der Antragsteller dort als Flüchtling anerkannt wurde und er diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen darf oder dass ihm in dem betreffenden Staat anderweitig ausreichender Schutz, einschließlich der Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung, gewährt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 28/18 –, juris Rn. 15 unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 – C-585.16 –, juris Rn. 140).

Im vorliegenden Fall ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die Türkei sich verpflichtet hätte, den Kläger wieder aufzunehmen, nachdem er das Land verlassen hatte, um internationalen Schutz in Deutschland zu beantragen.

3. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als ipso-facto-Flüchtling nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. a StatusVO liegen vor.

Nach Art. 12 Abs. 1 lit. a) Hs. 1 StatusVO wird ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er nach Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießt (sog. Ausschlussklausel). Art. 12 Abs. 1 lit. a) Hs. 2 StatusVO sieht als Rückausnahme vor, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ipso facto den Schutz der StatusVO genießen, wenn dieser Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund wegfällt, ohne dass die Lage dieses Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt nicht die Erfüllung der allgemeinen Flüchtlings-

merkmale voraus; sie enthält vielmehr eine selbständige Umschreibung der Flüchtlingseigenschaft. Liegen die Voraussetzungen der Regelung vor, ist einem Antragsteller daher auf seinen Antrag ipso facto die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ohne dass dieser nachweisen muss, dass er in Bezug auf das Gebiet, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, eine begründete Furcht vor Verfolgung hat (vgl. zur Vorgängervorschrift: BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – 1 C 2/21 –, juris Rn. 12 m.w.N.).

Sowohl die Voraussetzungen der Ausschlussklausel (dazu unter a) als auch der Rückausnahme (dazu unter b) liegen im Fall des Klägers vor.

a) Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen der Ausschlussklausel nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. a, 1. Hs. StatusVO. Er genoss Schutz und Beistand des UNRWA.

Das UNRWA fällt derzeit als einzige Organisation in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen, die Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention sowie Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Richtlinie 2011/95/EU aufgreifen bzw. umsetzen und gerade im Hinblick auf die besondere Lage der – regelmäßig staatenlosen – Palästinaflüchtlinge geschaffen worden sind, die den Beistand oder Schutz des UNRWA genießen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 28/18 –, juris Rn. 18). Sein Mandat endet nach derzeitigem Stand am 30. Juni 2029 (vgl. Ziffer 6 der Resolution Nr. 80/78 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 5. Dezember 2025 – A/RES/80/78).

Die konkrete Bedeutung der alternativen Betreuungsformen "Schutz" und "Beistand" bestimmt sich nach der im Rahmen seines Auftrags wahrgenommenen Tätigkeit des UNRWA. Maßgebend ist, ob der Betroffene der Personengruppe angehört, deren Betreuung das UNRWA entsprechend seinem Mandat übernommen hat. Das ist jedenfalls bei denjenigen Personen der Fall, die – wie hier der Kläger – als Palästina-Flüchtlinge bei dem UNRWA (weiterhin) registriert sind. Dieses Verständnis entspricht Sinn und Zweck der Ausschlussklausel, die gewährleisten soll, dass sich in erster Linie das UNRWA und nicht die Vertragsstaaten, insbesondere nicht die arabischen Staaten, der palästinensischen Flüchtlinge annehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – 1 C 2/21 –, juris Rn. 14). Die palästinensischen Flüchtlinge, deren Lage bislang nicht endgültig geklärt worden ist, wie insbesondere aus den Ziffern 1 und 3 der Resolution Nr. 80/78 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 5. Dezember 2025 hervorgeht, sind danach gehalten, vorrangig den Schutz oder Beistand des UNRWA in Anspruch zu nehmen. Von der Ausschlussklausel sind

indes nur diejenigen Personen erfasst, die die Hilfe des UNRWA tatsächlich in Anspruch nehmen. Die betreffenden Bestimmungen sind eng auszulegen und erfassen daher nicht auch Personen, die lediglich berechtigt sind oder waren, den Schutz oder Beistand dieses Hilfswerks in Anspruch zu nehmen, ohne jedoch von diesem Recht Gebrauch zu machen. Als ausreichender Nachweis der tatsächlichen Inanspruchnahme des Schutzes oder Beistands ist die Registrierung bei dem UNRWA anzusehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – 1 C 2/21 –, juris Rn. 14).

Nach diesen Maßstäben genoss der Kläger vor Einreichung seines Asylantrags grundsätzlich den Schutz oder Beistand des UNRWA, denn er hielt sich zuvor in Syrien als einem der Einsatzgebiete des UNRWA auf und war unstreitig als Familienangehöriger beim UNRWA registriert.

b) Die Voraussetzungen der Rückausnahme nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. a, 2. Hs. StatusVO liegen ebenfalls vor.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann der von einer Organisation oder einer Institution wie dem UNRWA geleistete Schutz oder Beistand nicht nur durch die Auflösung dieser Organisation oder Institution selbst wegfallen, sondern auch dadurch, dass es dieser Organisation oder Institution unmöglich ist, ihre Aufgabe zu erfüllen (vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 – C-563/22 –, juris Rn. 68, und Urteil vom 5. Oktober 2023 – C-294/22 –, juris Rn. 34). So kann, wenn die Entscheidung, das UNRWA-Einsatzgebiet zu verlassen, durch Zwänge begründet ist, die vom Willen des Betroffenen unabhängig sind, eine solche Situation zu der Feststellung führen, dass der Beistand, den diese Person genossen hat, nicht länger gewährt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 – C-563/22 –, juris Rn. 68). Schutz und Beistand sind weggefallen, wenn sich auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung aller maßgeblichen Umstände herausstellt, dass sich der betreffende Staatenlose palästinensischer Herkunft in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und es dem UNRWA, um dessen Beistand er ersucht hat, aus irgendeinem Grund unmöglich ist, ihm Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der Aufgabe des UNRWA im Einklang stehen, so dass sich dieser Staatenlose aufgrund von Umständen, die von ihm nicht zu kontrollieren und von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen sieht, das UNRWA-Einsatzgebiet zu verlassen. Was die Unmöglichkeit für das UNRWA betrifft, dem Kläger Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit seiner Aufgabe im Einklang stehen, so ist dies der Fall, wenn es dieser Organisation aus irgendeinem Grund, auch aufgrund der in diesem Operationsgebiet herrschenden allgemeinen Lage, nicht möglich ist, dem Kläger menschenwürdige Lebensbe-

dingungen und ein Mindestmaß an Sicherheit zu gewährleisten (vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 – C-563/22 –, juris Rn. 71 f.).

Ob Schutz oder Beistand des UNRWA entfallen ist, ist im Hinblick auf den Zeitpunkt zu beurteilen, zu dem der Staatenlose das Mandats-/Einsatzgebiet des UNRWA verlassen hat, oder auf den Zeitpunkt einer Entscheidung der Behörde oder des Gerichts (EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 – C-563/22 –, juris Rn. 75, 87; vgl. zur Frage der alternativen oder kumulativen Prüfung beider Zeitpunkte VGH Baden-Württemberg, EuGH-Vorlage vom 11. Februar 2026 – A 12 S 1014/24 –, juris Rn. 23 ff.). In räumlicher Hinsicht unterscheidet sich die Prüfung dabei nach dem Zeitpunkt, zu dem Schutz oder Beistand durch das UNRWA nicht länger gewährt wird: Um die Voraussetzungen der Einschlussklausel zum Zeitpunkt des Verlassens des Mandatsgebietes zu bejahen, ist in räumlicher Hinsicht bei der Prüfung, ob Schutz oder Beistand nach den oben genannten Kriterien nicht länger gewährt wurde, nicht nur das jeweilige Operationsgebiet, sondern das vollständige Mandatsgebiet des UNRWA in den Blick zu nehmen, jedenfalls sofern eine tatsächliche Einreisemöglichkeit für einen Staatenlosen palästinensischer Herkunft in ein anderes Operationsgebiet bestand (vgl. EuGH, Urteile vom 3. März 2022 – C-349/20 – juris Rn. 44, 50, und vom 13. Januar 2021 – C-507/19 – juris Rn. 72). Diese Einreisemöglichkeit liegt nahe, sofern der Staatenlose in einem anderem Operationsgebiet Anspruch auf einen Aufenthaltstitel hat, dort familiäre Beziehungen unterhält oder dort vorher seinen tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – 1 C 2.21 – juris Rn. 19 f.). Grundlage der ex-nunc-Prüfung im Zeitpunkt der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung ist dagegen in räumlicher Hinsicht, ob ein Staatenloser palästinensischer Herkunft zum Zeitpunkt der Entscheidung daran gehindert ist, Schutz oder Beistand des UNRWA in dem Operationsgebiet des Einsatzgebietes des UNRWA zu erhalten, in dem er seinen (vorherigen) gewöhnlichen Aufenthalt hatte (EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 – C-563/22 – juris Rn. 78, 83, 87).

Hier besteht bezogen auf den Zeitpunkt der Ausreise des Klägers aus Syrien im Jahr 2021 angesichts der damaligen, durch den andauernden Kriegszustand geprägten Sicherheits- und Versorgungslage Syriens kein Zweifel, dass (auch) UNRWA außerstande war, den registrierten Palästinensern Schutz und Beistand im obigen Sinne zu gewähren. Auch bestand für den Kläger nicht die konkrete Möglichkeit, in einen anderen Staat im Operationsgebiet des UNRWA einzureisen. Die für die Einreise in die anderen Staaten des Operationsgebiets vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt er nicht; ein Bezug des Klägers zu diesen Gebieten besteht und bestand nicht (vgl. zu den Einreisemöglichkeiten für Palästinenser aus Syrien im Allgemeinen: Länder-

kurzinformation des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Syrien, Einreisemöglichkeiten für Palästinaflüchtlinge aus Syrien in weitere Mandatsgebiete des UNRWA, Stand 05/2024). Nach Auffassung des Einzelrichterin ist auch zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht davon auszugehen, dass dem Kläger Schutz durch das URWA in Syrien gewährt wird (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 31. März 2026 – VG 18 L 813/25 A, EA S. 7 f.). Dies folgt insbesondere aus der Country Guidance der EUAA (EUAA, Country Guidance: Syria. Comprehensive update, Dezember 2025, S. 47 f.), wonach es dem UNRWA in Syrien derzeit, auch aufgrund der in diesem Operationsgebiet herrschenden allgemeinen Lage, grundsätzlich unmöglich ist, staatenlosen Palästinensern menschenwürdige Lebensverhältnisse und ein Mindestmaß an Sicherheit zu gewährleisten. Entsprechend zieht die Country Guidance die Schlussfolgerung, Schutz oder Beistand würden durch UNRWA derzeit in ganz Syrien im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2011/95 nicht gewährt und Palästinensern, die zuvor den Schutz oder Beistand von UNRWA in Anspruch genommen haben, sei ipso facto die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, solange Ausschlussgründe nach Artikel 12 Abs. 2, Abs. 3 der Richtlinie 2011/95 nicht vorlägen. Insbesondere wird ausgeführt, nahezu 96 Prozent der palästinensischen Flüchtlinge in Syrien seien auf Unterstützung durch UNRWA zur Deckung grundlegender Bedürfnisse angewiesen. Rückkehrer seien auf notfallmäßige Barzahlungen angewiesen. Seit dem Sturz des Assad-Regimes sei es zu keiner Verteilung von Barzahlungen gekommen. Aufgrund von aktuellen Finanzierungsausfällen bei UNRWA habe sich die Lage palästinensischer Flüchtlinge weiter verschlechtert. Die Einzelrichterin sieht keine Anhaltspunkte dafür, von dieser generellen Einschätzung, deren Berücksichtigung europarechtlich angelegt ist (vgl. Art. 7 Abs. 3 StatusVO), abzuweichen (vgl. u. a. VG Berlin, Urteil vom 23. September 2026 – VG 36 K 288/23 A – EA S. 12 und Beschluss vom 31. März 2026 – VG 18 L 813/25 A – EA, S. 7). Hinzutritt, dass auch die aktuelle Country of Origin Information (COI) Query der EUAA zur Fähigkeit des UNRWA zur Mandatserfüllung, diese Einschätzung (weiterhin) bestätigt (EUAA, Occupied Palestinian Territory, Jordan, Lebanon, Syria – UNRWA's ability to fulfil its mandate across its areas of operation, 15. April 2026, S. 29 ff.). Soweit neuere Erkenntnisse darauf hindeuten, dass sich an dieser Lage etwas verändert habe, so ist aus diesen vornehmlich eine etwaige Schutzgewähr für besonders vulnerable Gruppen herauszulesen, zu denen der Kläger als gesunder erwachsener Mann eindeutig nicht gehört, sodass Schutz für ihn nicht zu erwarten ist (vgl. VG Berlin, Urteile vom 8. Juni 2026 – VG 11 K 239/25 A – EA S. 11 – und vom 9. Juni 2026 VG 27 K 429/24 A – EA S. 11 f.). Insoweit entspricht es gerade auch der Rechtsprechung des EuGH, eine individuelle Prüfung vorzunehmen, bei der die spe-

zifische Situation und der Grad seiner Schutzwürdigkeit gebührend berücksichtigt wird (hierzu EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 - C-563/22 - juris Rn. 73, 78).

Die Lage palästinensischer Flüchtlinge ist außerdem auch Jahrzehnte nach der Gründung des Hilfswerks bis heute nicht endgültig geklärt. Dies kann als bekannt vorausgesetzt werden (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 5. Oktober 2021 – 2 A 153/21 –, Rn. 37, juris).

Ausschlussgründe nach Art. 12 StatusVO liegen nicht vor. Solche sind weder ersichtlich noch von der Beklagten geltend gemacht worden.

II. Aus der Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft folgt, dass auch die Ziffern 3 und 4 des angegriffenen Bescheides aufzuheben sind, da sowohl der Anspruch auf die Gewährung des subsidiären Schutzstatus als auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gegenüber dem Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nachrangig zu prüfen und damit gegenstandslos sind. Auf die Hilfsanträge kam es demnach nicht mehr an. Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 6 des Bescheides ist rechtswidrig. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG a.F. darf eine Abschiebungsandrohung nur dann ergehen, wenn dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Vorliegend ist dem Kläger jedoch die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 7 des Bescheides ist aufzuheben. Ein solches kann nach Aufhebung der Abschiebungsandrohung nicht bestehen bleiben (vgl. § 11 Abs. 1 AufenthG). Seiner Befristung ist damit ebenfalls die Rechtsgrundlage genommen, sodass auch diese aufzuheben war.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Himstedt